Ehrenkodex & Präventionsarbeit

SPECIAL OLYMPICS
LANDESSPIELE
MAINZ 2025

Ehrenkodex

1. **In der Arbeit mit Menschen mit und ohne Beeinträchtigung übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir Anvertrauten. Dabei nehme ich die individuellen Grenzempfindungen jeder einzelnen Person ernst und schütze sie auch vor sexualisierter Gewalt.**

2. **Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sein und setze mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln ein. Ich beziehe aktiv Position gegen Doping- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art der Leistungsmanipulation.**

3. **Ich nutze meine besondere Vertrauens- bzw. Autoritätsstellung nicht aus und gebe den Bedürfnissen der mir Anvertrauten Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.**

4. **Ich werde sportliche und außersportliche Angebote an kinder-, jugend- bzw. behindertengerechten Methoden und Rahmenbedingungen ausrichten und achte dabei auf ausreichend Selbst – und Mitbestimmungsmöglichkeiten der mir Anvertrauten.**

5. **Ich werde die Persönlichkeit eines jeden mir Anvertrauten achten und deren Entwicklung unterstützen. Ich werde sie zu fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen und Tieren sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit der Natur anleiten.**

6. **Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.**

7. **Ich respektiere die Würde jedes Menschen. Ich verspreche, alle fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.**

8. **Ich verpflichte mich, einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Zusätzlich habe ich die Möglichkeit, mir Information und Beratung bei SORLP einzuholen. Der Schutz der mir Anvertrauten steht dabei an erster Stelle.**

9. **Ich verpflichte mich, die geltenden Verhaltensregeln zu würdigen und sie zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.**

10. **Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach § 171, §§ 174 bis 174c, §§ 176 bis 176b, §§ 177 bis 178, §§ 180 bis 180a, § 180a, § 182 bis 183a, §§ 184 bis 184 bis 184 j, § 201a (3), § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin, auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind und verpflichte mich dazu, im Falle einer Einleitung eines entsprechenden Verfahrens, dies dem Verband mitzuteilen.**

Rechtliche Hinweise

SPECIAL OLYMPICS
LANDESSPIELE
MAINZ 2025

Präventionsarbeit

1. **Wer in Ausübung seiner Funktion regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung stehen kann, kann aus dem Verein/ von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn er eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.**

2. **Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben/im Rahmen der Veranstaltung eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftat begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein/ von der Veranstaltung belegt werden.**

3. **Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein/ von Veranstaltungen kann bestraft werden, wer sich dem im Verein geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben/im Rahmen der Veranstaltung, als namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Beeinträchtigung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.**

4. **Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1-3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Präsidiums verlängert werden.**

5. **Weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden sind im Präventionskonzept von Special Olympics Deutschland festgelegt, welches für SORLP Anwendung findet.**